Konsistorium

Abt. 1/Abt. 2

**Richtlinie zur Förderung der Gemeindeberatung infolge von Veränderungen durch das Kirchengemeindestrukturgesetz**

Neugefasst 2025

1. Zweck

Die Landeskirche will Kirchengemeinden, die nach Inkrafttreten des Kirchengemeindestrukturgesetzes zum 1. Juli 2021 an ihren Strukturen arbeiten, bei der Begleitung des Zusammengehens unterstützen. Professionelle Gemeindeberatung soll finanziell gefördert werden. Die Kirchenleitung hat mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses hierfür bis zu 90.000 € aus dem Projektfonds der Landeskirche bereitgestellt. Damit sollen die Kirchengemeinden qualifiziert bei Veränderungen organisatorischer, sozialer, finanzieller und rechtlicher Art beraten werden.

In Ergänzung der Beschlüsse von 2021 hat die Kirchenleitung hat mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses entschieden, dass auch Kirchengemeinden, die bereits vereinigt sind, in diesem Prozess aber keine Beratung in Anspruch genommen haben, nun im Nachgang noch Beratung erhalten können, wenn das für die gemeinsame Arbeit förderlich ist.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, die sich vereinigen wollen oder sich ohne zuvor erfolgte Beratung schon vereinigt haben, sowie alle Kirchenkreise, die ihre Kirchengemeinden entsprechend durch Gemeindeberatung unterstützen.

3. Förderfähigkeit und Förderumfang

Gefördert wird die Beratung durch Gemeindeberaterinnen und -berater der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) (eine Liste finden Sie unter: https://akd-ekbo.de/gemeindeberatung/). Gefördert wird ausnahmsweise auch die Beratung durch andere qualifizierte Personen; wir bitten in diesem Fall um eine Erläuterung, warum derjenige bzw. diejenige für die entsprechenden Leistungen geeignet ist.

Der Förderungsumfang ist angelegt auf ein gemeinsames Klausurwochenende oder einen entsprechenden Stundenumfang in kontinuierlicher Begleitung. Dieser beträgt 20 Stunden pro Prozess und (Gemeinde-)Beraterin oder (Gemeinde-)Berater. In diesen 20 Stunden sind Vor- und Nachbereitungszeit enthalten. Die maximale Höhe der Förderung durch EKBO beträgt 1.800 € brutto.

Eine Abrechnung erfolgt auf Grundlage der gestellten Rechnung. Unerheblich ist die Anzahl der in einem Prozess beratenen Gemeinden.

Die Kirchenkreise können ebenfalls für angestellte Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater, die in Gemeindevereinigungsprozessen oder später im Nachgang in Beratungsprozessen tätig werden, einen Zuschuss erhalten.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Anträge von Kirchengemeinden werden über den Kirchenkreis an das Konsistorium geleitet. Der Kirchenkreis ist um Stellungnahme gebeten. Der Antrag wird an das Konsistorium der EKBO, Abteilung 1, gerichtet.

Der Antrag soll dem beiliegenden Muster entsprechen.

Zur Prüfung werden folgende Angaben benötigt:

• Welche Kirchengemeinden wollen beim zusammengehen oder im Nachgang, nach einer Vereinigung die Förderung erhalten?

• In welcher der o.g. Formen (Klausur oder kontinuierliche Begleitung) wird die Beratung erbracht?

• In welchem Zeitraum wird die Beratung stattfinden?

• Welcher Gemeindeberater oder welche Gemeindeberaterin wird beauftragt?

Die Bewilligung setzt voraus, dass der Kirchenkreis der geplanten Vereinigung oder der Beratung nicht widerspricht.

Die Abrechnung soll spätestens vier Wochen nach der Beratung, sie muss spätestens aber am 31.12.2026 erfolgen und Angaben über die Ausgaben mit entsprechenden Nachweisen enthalten.

Übersteigt der Umfang der entsprechend dieser Richtlinie beantragten Mittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

5. Bearbeitung der Anträge/Bewilligungsverfahren

Das Konsistorium prüft die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs und teilt eine Bewilligung der Förderung oder deren Versagung schriftlich mit. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Auskehr der Mittel erfolgt dann nach Abruf durch die Kirchengemeinden/Kirchenkreise durch Vorlage der Nachweise für die Ausgaben.

Werden die Mittel nicht binnen 12 Monate nach der Antragstellung abgerufen, verfällt die Zusage und die Mittel fließen zurück in den Fonds. Eine erneute Antragstellung ist in diesem Fall möglich.

Eine mehrmalige Förderung von Kirchengemeinden ist nicht möglich, auch nicht dann, wenn eine erste Beratung zu keiner Vereinigung geführt hat und nun eine neue Vereinigung angestrebt wird.

Anlage: Antragsmuster

Gelb unterlegter Texte zeigt die Veränderung im Vergleich zur Fassung von 2021.

Antragsmuster:

An das Konsistorium,

Abt. 1

Per Mail oder Postaustausch

über die Superintendentur

Antragstellende Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde oder Kirchenkreis: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon-Nummer (für Rückfragen): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Diese Kirchengemeinde/n/Gesamtkirchengemeinde ist/sind an der Beratung

beteiligt (Name und Kirchenkreis): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Diese Person wird beratend tätig: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[ ] Die Beratung erfolgt in Form eines Klausur-Wochenendes im Zeitraum vom: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[ ] Die Beratung erfolgt in kontinuierlicher Begleitung im Zeitraum vom: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Höhe der von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesischen Oberlausitz beantragten

Fördersumme beträgt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €

Ort und Datum der Antragstellung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Siegel und Unterschrift

Votum des Kirchenkreises bei Antrag von Kirchengemeinde/n/Gesamtkirchengemeinde:

Datum, Unterschrift, Siegel

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ein Nachweis oder eine Begründung über die Eignung der beratenden Person nach den Bedingungen der betreffen Förderrichtlinie ist, sofern es sich nicht um eine auf den Seiten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz gelistete Person handelt, dem Antrag beigefügt.